

Tennisclub Rot-Weiss e.V. Bad Schwalbach

SATZUNG

I. Name, Sitz und Zweck des Tennisclubs Rot-Weiss e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen Tennisclub Rot-Weiss e.V. und hat seinen Sitz in Bad Schwalbach.

Er ist beim Amtsgericht Bad Schwalbach im Vereinsregister unter der Nr. 247 eingetragen.

§ 2

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 und zwar insbesondere durch Förderung der Tennissports als Volkssport.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 7

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

1. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder
3. Inaktive Mitglieder
4. Jugendmitglieder

§ 8

(1) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes verliehen.

(1.1) Ehrenvorsitzende des Clubs werden von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Es können nur ehemalige Vorsitzende des Tennisclubs Rot-Weiss e.V. Bad Schwalbach in Vorschlag gebracht werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.

(2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie brauchen keine Beiträge zu zahlen.

(2.1) Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 9

(1) Aktive und inaktive Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Inaktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die ohne eine Sportart auszuüben am Vereinsleben teilnehmen und seine Aufgaben zu unterstützen wünschen.

(3) Aktive Mitglieder, die während des Geschäftsjahres den Sport nicht ausüben können, müssen bis zum 1. Februar den schriftlichen Antrag stellen, als inaktive Mitglieder geführt zu werden. Sie zahlen dann nur den dafür festgesetzten Beitrag.

§ 10

Als Jugendmitglieder werden Jugendliche geführt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 11

(1) Zur Aufnahme als Mitglied ist eine schriftliche Anmeldung bei dem Vorstand unter Angabe von Namen, Beruf, Geburtsdatum und Anschrift erforderlich.

(2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Bis zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag kann den Angemeldeten Gastrecht gewährt werden.

§ 12

Jugendmitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres aktive Mitglieder. Eine weitere Aufnahmegebühr ist nicht zu zahlen.

§ 13

Aktive und inaktive Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu zahlen.

§ 14

Jugendmitglieder können der Mitgliederversammlung nur beratend ohne Stimmrecht beiwohnen. Sie sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu zahlen.

§ 15

(1) Die Vereinsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe der Vereinsbeiträge und der Aufnahmegebühr richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

(2) Der Jahresbeitrag wird am 1. April des laufenden Jahres zur Zahlung fällig. Der Vorstand kann auf Antrag Teilzahlungen genehmigen. Bei Zahlungsverzug wird ein Säumniszuschlag erhoben. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

(3) Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Zahlungsverpflichtungen erlassen, ermäßigen oder stunden.

§ 16

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. jeweils zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist
2. durch Ausschluss
3. durch Tod

§ 17

Der Ausschluss ist möglich, wenn:

1. das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten erheblich verletzt oder gefährdet hat.
2. das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen trotz vorheriger Mahnung und Fristsetzung nicht eingehalten hat.

§ 18

(1) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(2) Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

III. Organe des Vereins

§ 19

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 20

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Vierteljahr ab.

(3) Sie wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufen werden

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen.

(5) Sie entscheidet insbesondere über:

1. Entlastung des Vorstandes
2. Entscheidung über die eingegangenen Anträge
3. Änderung der Satzung
4. Festsetzung der Vereinsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen
5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Grundpfandrechten des Vereins
6. Wahl der Vorstandsmitglieder
7. Wahl zweier Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der gesamten stimmberechtigten

Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Eine ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Absatz 3 ist zu beachten.

(7) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vorher bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(9) Bei Wahlen muss durch Stimmzettel oder Handaufheben abgestimmt werden. Stehen zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.

(10) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung muss durch den Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen werden. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und einem der vertretungsberechtigten Vorstandmitglieder zu unterzeichnen.

§ 21

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Sportwart
5. dem Jugendwart
6. dem Schriftführer
7. dem Presse- und Vergnügungswart
8. einem, wahlweise zwei Beisitzern
9. dem Ehrenvorsitzenden

(2) Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, so entscheidet die Stimme des lebensältesten Vorstandsmitgliedes, das auch die Sitzung leitet.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, insbesondere in Härtefällen eine Ermäßigung der Beiträge auf schriftlichen Antrag zu gewähren. Insbesondere kann jungen aktiven Mitgliedern, die noch Schüler, Studenten oder in Berufsausbildung sind, diese Ermäßigung gewährt werden.

(4) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem Geschäftsverteilungsplan niederzulegen.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(6) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Vorstandmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung

eine Person aus den Kreisen der Mitglieder für den Rest der Wahlperiode mit den Aufgaben des scheidenden Vorstandmitgliedes zu betrauen.

§ 22

(1) Der Vorstand kann folgende Maßregelungen für unsportliches oder ein das Ansehen des Vereins in einer anderen Weise schädigendes Verhalten verhängen:

1. die Verwarnung
2. den Verweis
3. den Ausschluss

(2) Daneben kann der Vorstand als zusätzliche Maßnahme das Mitglied für den Spielbetrieb und alle sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins bis zu einem Jahr sperre

(3) Dem betroffenen Mitglied – oder falls es sich um einen Jugendlichen handelt auch seinen Erziehungsberechtigten – muss Gelegenheit zur Darlegung seines Standpunktes vor dem Vorstand gegeben werden.

(4) Bei vorkommenden Unsportlichkeiten sind die anwesenden Vorstandsmitglieder berechtigt, als vorläufige Sofortmaßnahme das Weiterspielen zu verbieten.

§ 23

Zur Abänderung der Satzung ist 2/3-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Ist diese Zahl nicht erreicht, so wird vom Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Erscheinen in dieser Mitgliederversammlung weniger als 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder, gilt die Satzungsänderung als abgelehnt. Dies gilt jedoch nicht, wenn wenigstens 25 stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind.

§ 24

Auflösung

(1) Wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt, ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen.

(2) Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Bad Schwalbach (vertreten durch den Magistrat) treuhänderisch übertragen. Dafür gilt die Auflage, dasselbe solange zu verwalten, bis sich wieder ein Tennisclub gebildet hat, der sich im Sinne des § 2 dieser Satzung betätigt und die Tradition des Tennisclubs Rot-Weiss e.V. Bad Schwalbach fortführt. Hat sich innerhalb von 15 Jahren nach Auflösung kein entsprechender Tennisverein in Bad Schwalbach gebildet, ist das Vermögen an den Hessischen Tennisverband oder dessen Nachfolgeorganisation mit der Maßgabe zu übereignen, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports und der Jugendpflege im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 25

Die Satzung wurde am 11.03.1980 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Schwalbach in Kraft. Die Satzung vom 02.07.1973 wird damit ungültig.

Vorstehender Satzungsänderungsbeschluss sowie die neue Satzung wurden am 28.11.1980 und die Änderung am 07.06.1989 in das Vereinsregister – VR 247 – übernommen.